

**„Das englische Notariat“**

**Aufsatz von**

**Volker G. Heinz,  
Rechtsanwalt und Notar, Berlin  
Barrister-at-Law, London**

	Seite
<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	2
<b>I. Einleitung</b>	3
<b>II. Literatur</b>	4
<b>III. Geschichte</b>	5
<b>IV. Das heutige Notariat in England und Wales</b>	8
<b>Tätigkeitsgebiete englischer Notare</b>	8
<b>Notariatsverfassung</b>	11
<b>Englische notarielle Urkunden</b>	13
<b>Ausbildung und Zugang</b>	14
<b>Berufsausübung</b>	16
<b>V. Perspektiven</b>	20

# Das englische Notariat

## I. Einleitung

Wer den Versuch unternimmt, anhand der in Deutschland veröffentlichten Literatur sich ein Bild über das heutige englische<sup>1</sup> Notariat zu bilden, wird wenig erhellt. Da es an einer Gesamtdarstellung fehlt,<sup>2</sup> lassen sich die vereinzelt Hinweise systematisch nur schwer bzw. gar nicht einordnen. Bedrückender ist, daß diese Hinweise, insbesondere wenn es sich um solche allgemeiner Natur handelt, den Betrachtungsgegenstand oft unzureichend, in vielen Fällen leider schlicht falsch wiedergeben. Dies hat nicht allein mit den Schwierigkeiten zu tun, die eine fremde Sprache und ein fremdes Recht zweifellos darstellen; insbesondere in den berufspolitischen Publikationen spiegelt sich auch der internationale Wettbewerb der Rechtssysteme einerseits und der Rechtsberufe mit Auslandsberührung andererseits wieder.

Die nachfolgenden Ausführungen können die vermißte Gesamtdarstellung des englischen Notariats nicht ersetzen. Sie stellen jedoch einen ersten Versuch dar, innerhalb der räumlichen Grenzen eines Aufsatzes aus aktueller Sicht einen ersten Überblick über Geschichte, Natur und Aktivitäten des englischen Notariats vorzustellen. Ein kurzer Blick in die englische notarrechtliche Literatur (**II.**) sowie ein kurzer Ausflug in die Geschichte des englischen Notariats (**III.**) sind zum besseren Verständnis unerlässlich, bevor ich mich dem Hauptteil (**IV.**) zuwende.

---

<sup>1</sup> Die Ausführungen zum englischen Notariat gelten gleichermaßen für das Königreich England und das Fürstentum Wales.

<sup>2</sup> Die Ausführungen von A. Mann „Die Urkunde ausländischer, insbesondere englischer Notare und der deutsche Rechtsverkehr“ in NJW 1995, 1177 ff. sowie von I. Stauch in „Die Geltung ausländischer notarieller Urkunden in der Bundesrepublik Deutschland“, 1983, S. 127 ff. sind entweder zu sektoral, oder teilweise veraltet, oder beides.

## II. Literatur

Die notariatsrechtliche Literatur in England und Wales (die Notariate in Schottland, Nordirland, den Kanalinseln sowie der Isle of Man unterliegen eigenständigen Regeln) wird seit dem Jahre 1839, dem Erscheinen der ersten Auflage, dominiert von „Brooke`s Notary“<sup>3</sup>, der seit 1992 in seiner elften Auflage vorliegt, ergänzt im Jahre 1994 durch einen ersten Nachtrag; letzterer befaßt sich schwerpunktmäßig mit neu eingeführten Regelungen des notariellen Disziplinarrechts. Angesichts einer Fülle untergesetzlicher Regelungen, die für den Notarberuf in den achtziger und neunziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts auch nach 1994 ergangen sind, sehen die englischen Notare ungeduldig einer zwölften Auflage entgegen, vor allem mit Rücksicht auf die im Jahre 1998 ergangenen Neuregelungen betreffend den Zugang zum Notariat, aber auch mit Rücksicht auf den „Access to Justice Act 1999“, der das jahrhundertalte örtliche Monopol der Londoner Scrivener Notaries für notarielle Tätigkeiten in der Londoner City und in einem Gebiet von drei Meilen um die City gebrochen hat.<sup>4</sup>

Einen beachtlichen Teil der entstandenen Lücke füllt nunmehr das 1999 erschienene Werk „The General Notary“<sup>5</sup> von A. G. Dunford, der als Sekretär der Notaries` Society (wohl am ehesten der Bundesnotarkammer vergleichbar<sup>6</sup>) und zugleich als praktizierender englischer Notar die berufsrechtlichen und praktischen Aspekte der englischen Notarstätigkeit gleichermaßen kompetent in seinem Werk darzustellen weiß.

Zum tieferen Verständnis der Geschichte des englischen Notariats sind zwei Monographien unentbehrlich: zum einen „Notaries public in England in the 13<sup>th</sup> and 14<sup>th</sup> centuries“ von C. R. Cheney, 1972, zum anderen „Notaries Public in England since the Reformation“, von C. W. Brooks, R. H. Helmholz und P. G. Stein, 1991. Wichtige Hinweise enthält auch der Aufsatz von H. C. Gutteridge, „The Origin and historical development of the profession of notaries public in England“, Cambridge Legal Essays, 1926. Zu erwähnen ist schließlich noch ein älteres Werk: Joshua Montefiore, „Commercial and Notarial Precedents“, 1813, welches einen interessanten Einblick in notarielle Formulare des frühen 19. Jahrhunderts gewährt.

---

<sup>3</sup> Richard Brooke war Proctor und Notary Public.

<sup>4</sup> Die parlamentarische Geschichte dieses Monopolverlustes zeigt, wie schmerzlich und mühsam die Veränderung alter Traditionen sein kann. Eine Sicht der Ereignisse findet sich in Mark Kober-Smith, Legal Lobbying: how to make your voice heard, Cavendish Publishing Limited, London 2000.

<sup>5</sup> „The General Notary“ ist der Nachfolger des Taschenbuches „The Provincial Notary“ des englischen Notars G. E. Delafield, dessen 3. und letzte Ausgabe 1991 von A. G. Dunford bearbeitet worden ist und dessen weitere Publikation mit der Abschaffung der District Notaries ebenfalls endete.

<sup>6</sup> Allerdings ist die Mitgliedschaft in der Notaries` Society freiwillig.

### III. Geschichte

1. Die in „Brooke`s Notary“ dargestellte Geschichte des englischen Notariats<sup>7</sup> läßt keinen Zweifel daran, daß auch das englische Notariat eine Tochter des in Bologna wiederbelebten römischen Notariats und damit dessen Enkeltochter ist. Die ersten in England im 11. und 12. Jahrhundert auftretenden Notare sind vom Kaiser oder Papst bestellte Italiener, die sich erkennbar auf Rechtsgebieten betätigten, die das Common Law und seine Gerichte, jedenfalls bis dahin, nicht erobert hatte, also im wesentlichen auf den Gebieten des von der Kirche beherrschten Familien- und Erbrechts sowie – bei den päpstlichen Notaren – des Kirchenrechts selbst. Die beiden ersten in England tätigen Notare bekannter Identität sind wohl ein gewisser Swardius (tätig zu Zeiten des Königs Eduard des Bekenner) und später ein Master Philip (1199). Diese frühen „importierten“ Notare muß man sich in erster Linie als Urkundsbeamte (Registrare) der kirchlichen Gerichte vorstellen, die mit administrativen prozeßleitenden Funktionen, mit der Protokollierung und amtlichen Abfassung der Verhandlungen und Entscheidungen der Gerichte, der Erteilung von Abschriften, später auch mit der Vorbereitung von Rechtsmittelschriften befaßt waren. Der Übergang vom Gerichtsbeamten zum Inhaber eines freiberuflichen Notaramtes vollzog sich über viele Jahrhunderte in eher mäanderhafter Weise. Einige der später freiberuflichen Notare ließen sich (zusätzlich) zu Urkundsbeamten an den kirchlichen Gerichten bestellen, während andere das Notaramt teils vollberuflich, teils neben dem Anwaltsberuf ausübten.

Die rein kirchlichen Funktionen der Notare betreffen, übrigens auch heute noch, im wesentlichen die Überwachung und Protokollierung kirchenorganisationsrechtlicher Vorgänge, zum Beispiel die Wahl eines Bischofs.

---

<sup>7</sup> S. 1 - 19.

2. Die Entwicklung eines eigenständigen englischen Notariats begann im Jahre 1279 mit einem Erlaß des Papstes Nikolaus III., welcher John Pichem, dem Erzbischof von Canterbury, das Recht verlieh, jährlich drei päpstliche Notare zu ernennen. Dieser Erzbischof importierte zugleich aus Bologna einen Notar namens John (Giovanni) of Bononia (Bologna) mit dem Ziele, die zu ernennenden englischen Notare im Sinne der Bologneser Schule auszubilden. Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit lag weiterhin im Kirchenrecht im engeren Sinne und den kirchenrechtlich und kirchengerichtlich dominierten Gebieten des Privatrechts. Die englischen Notare erlangten jedoch auch Bedeutung im Zusammenhang mit der Beurkundung staatsrechtlicher Akte wie zum Beispiel der Absetzung eines Königs. Das schrittweise Vordringen in den Bereich des Privatrechts hat wohl im 14. Jahrhundert verstärkt eingesetzt und betraf vornehmlich notarielle Aktivitäten in den Bereichen des Familien- und des Nachlaßrechtes.<sup>8</sup> Mit dieser Entwicklung einher ging die schrittweise Trennung des bislang einheitlichen Notaramtes in das Amt des weltlichen und das Amt des kirchlichen Notars.
  
3. Ein dritter Abschnitt in der Geschichte des englischen Notariats umfaßt den Zeitraum von 1533 bis 1801. Als Folge der englischen Reformation unter Heinrich VIII. nahm nunmehr die englische Krone exklusiv für sich in Anspruch, Notare zu ernennen, delegierte diese Befugnis jedoch zugleich wieder auf den nunmehr der englischen Krone und der neugeschaffenen anglikanischen Staatskirche verpflichteten Erzbischof von Canterbury, der in diesem Geschäft nicht unerfahren war. Diese Delegation erfolgte im Jahre 1533 über den „Ecclesiastical Licences Act“. Bis zur ersten gesetzlichen Regelung des Notarberufes im Jahre 1801 durch den „Public Notaries Act“ weitete sich das Notaramt allmählich auf neue Gebiete aus, insbesondere auf einige Spezialgebiete des Handelsrechts (Schiffahrtsrecht, Wechselrecht), auf den internationalen Rechtsverkehr und vor allem auf das Gebiet des Grundstücksverkehrsrechts (Kaufverträge, Hypothekenbestellungen), auf dem die englischen Notare, jedenfalls in London, wo traditionell der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Aktivitäten Englands liegt, schrittweise eine Vormachtstellung erlangten. Die Londoner Notare hatten sich in der „Scriveners` Company“ zusammengeschlossen, einer Gilde, die drei unterschiedliche Berufe umfaßte, nämlich die Scrivener selbst (ursprünglich lediglich gelehrte Schreiber), Attornies-at-Law (Vorläufer der heutigen Solicitor) und eben Notare. Die grundstücksrechtliche Vormachtstellung der in dieser Company zusammengeschlossenen Londoner Notare wurde allerdings anläßlich einer gerichtlichen

---

<sup>8</sup> Dies erklärt sich auch aus dem Umstand, daß es ein Vertrags-Recht (contract) sowie ein Recht der unerlaubten Handlung (tort) zu dieser Zeit noch nicht gab; diese Rechtsgebiete bildeten sich im wesentlichen im 18. Jahrhundert mit der weiteren Ausformung des Common Law heraus.

Auseinandersetzung zwischen der Scriveners` Company und Vertretern weiterer Rechtsberufe im Jahre 1760 gebrochen.<sup>9</sup> Es verwundert nicht, daß aufgrund ihrer größeren Mandantennähe und Zahl sowie wegen des für Notare geltenden Verbotes, streitige Verfahren zu führen, die Attornies, Solicitors und Proctors einerseits (1875 anlässlich der Zusammenlegung der Common Law und Equity Gerichte im High Court zum einheitlichen Beruf des Solicitors zusammengeschlossen) und die Barrister und Serjeants-at-Law andererseits die englischen Notare letztlich erfolgreich aus dem Grundstücksverkehrsrecht verdrängten, zumal das nationale englische Recht bis heute, von einer einzigen später zu erwähnenden Ausnahme abgesehen, keine notariellen Beurkundungspflichten kennt.<sup>10</sup>

Das Fehlen umfassender gesetzlicher Regelungen zur Notariatsverfassung und zur Amtsausübung hat es den englischen Notaren immer wieder ermöglicht, beim Verlust bestimmter Tätigkeiten in neue (Rechts-) Gebiete vorzudringen. Der Verlust der Vormachtstellung im Grundstücksverkehrsrecht wurde teilweise durch Tätigkeiten als Grundstücksmakler (ähnlich den französischen Notaren), teilweise durch Eintritt in den Markt der Geldverleiher kompensiert, auch wenn diese beruflichen „Ausflüge“ nach dem Erstarken der entsprechenden Spezialberufe (Real Estate Agent; Banker) nicht von großer Dauer waren. Tendenziell wurden die englischen Notare aus dem heimatlichen Rechtsmarkt verdrängt; sie wandten sich daher folgerichtig zunehmend dem grenzüberschreitenden Rechtsverkehr zu mit der Folge, daß man einige, insbesondere Londoner (meist Scrivener) Notare schon fast als „ausländische Notare in England“ bezeichnen könnte: diese Notare kennen sich sowohl im englischen, als auch im Recht führender ausländischer Rechtsordnungen aus und erstellen neben englisch-rechtlichen Urkunden auch Urkunden im ausländischen Recht unter Berücksichtigung ausländischer Formvorschriften.

---

<sup>9</sup> Harrison v. Smith, 1760, siehe E. Freshfield (Hrg.), *The Records of the Society of Gentlemen Practisers* (1897).

<sup>10</sup> Dies gilt gleichermaßen für die skandinavischen Länder (ist es nur Zufall, daß das insbesondere von Napoleon wiederbelebte und neu ausgestaltete lateinische Notariat in Europa in ausgereifter Form heute gerade dort nicht anzutreffen ist, wohin auch seine Truppen nicht gelangten?).

#### IV. Das heutige Notariat in England und Wales

Das moderne englische Notariat wurde begründet durch den „Public Notaries Act 1801“, gefolgt von den Public Notaries Acts 1833 und 1843<sup>11</sup>, dem „Courts and Legal Services Act 1990“ und schließlich dem „Access to Justice Act 1999“. Im Verlaufe dieser 200 Jahre hat sich das englische Notariat in seiner heutigen Form herausgebildet. Es ist durch folgende Charakteristika gekennzeichnet:

##### Tätigkeitsgebiete englischer Notare

1. Mit Ausnahme des Erfordernisses, einen förmlichen Wechselprotest bezüglich eines Auslandswechsels durch einen Notar vornehmen zu lassen<sup>12</sup>, kennt das englische Recht keine obligatorische Einschaltung eines Notars.
  
2. Der besondere Charme des englischen Notariats liegt darin, daß in Ermangelung eines gesicherten heimatrechtlichen Beurkundungsmarktes – das Common Law bedient sich bei förmlichen Verträgen bevorzugt der Rechtsfigur des Deed, also einer Rechtsurkunde unter Verwendung von Siegeln und Unterschriftenzeugen – die große Mehrzahl der notariellen Tätigkeiten den internationalen Rechtsverkehr betrifft. Dies betrifft aus geschichtlichen Gründen in erheblichem Umfange Länder des britischen Commonwealth, aber seit dem Beitritt Großbritanniens zur Europäischen Gemeinschaft auch verstärkt Länder der EU. Die Besonderheit, die das englische Notariat insoweit aufweist, besteht darin, daß die englische notarielle Urkunde nicht nur nach englischem Recht wirksam sein muß, sondern zugleich auch auf die materiellen und formellen Wirksamkeitsvoraussetzungen des Empfängerstaates zu achten hat.<sup>13</sup> Ein juristisches Dokument, welches den Anforderungen zweier Jurisdiktionen gleichermaßen Genüge tun muß, erfordert von dem dazu berufenen Juristen sowohl erweiterte Sprachkenntnisse als auch die Kenntnis fremder Rechtsordnungen, wobei sowohl sprachlich als auch rechtlich der Schwerpunkt auf den Bereichen des Gesellschaftsrechts, des Urheberrechts, des Grundstücksrechts und des Vollmachtsrechts liegt. Aus diesem Grunde sind auf diesen Gebieten insbesondere die Londoner Scrivener Notaries, aber auch zunehmend die General Notaries in mehreren Sprachen und

---

<sup>11</sup> Das ausgehende 18. und angehende 19. Jahrhundert hat auch auf dem europäischen Kontinent wichtige notarrechtliche Kodifikationen erlebt. Mit dem Untergang des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation war für kaiserlich ernannte Notare kein Raum mehr. Der Vertrag von Lunéville vom 9. Februar 1801 besiegelte diesen Untergang förmlich und ist zugleich Geburtsstunde des europäischen Nationalstaates moderner Prägung.

<sup>12</sup> § 51 Abs. 7 Bills of Exchange Act 1882.

<sup>13</sup> Dunford 45 ff.



Rechtsordnungen im gebotenen Umfange „zu Hause“. Auslandsrechtliche Publikationen gehören ebenso zur Standardausrüstung des englischen Notariats wie eine beeindruckende Reihe allgemeiner und rechtsspezifischer zwei- und mehrsprachiger Wörterbücher. Der englische Notar hat sich darüber hinaus eingehend mit den jeweils erforderlichen Legalisationsvoraussetzungen zu befassen. Er prüft deren Voraussetzungen und organisiert deren Erlangung.

3. Im englischen Rechtsmarkt sind die Notare außerhalb der bereits erwähnten Wechselproteste noch auf dem Gebiet der Schiffsproteste<sup>14</sup> tätig. Ein Schiffsprotest ist eine notarielle Urkunde, über die der Kapitän und andere Besatzungsmitglieder unter Verwendung der Eintragungen im Logbuch Ereignisse zu Protokoll geben, die zu Schäden an Schiff und Ladung geführt haben bzw. wo solche Schäden befürchtet werden, und zwar unter gleichzeitigem Hinweis auf fehlendes eigenes Verschulden. Sowohl Wechsel- als auch Schiffsproteste gehen über reine Beglaubigungsfunktionen hinaus: Hier errichten englische Notare klassische notarielle Urkunden nach kontinentaleuropäischem und damit letztlich nach römischem Vorbild.

Darüber hinaus überwachen englische Notare die (lotteriemäßig ausgestaltete) Ziehung einer zur Auszahlung vorgesehenen Teilmenge von Schuldverschreibungen sowie die gleichfalls anonymisierte Zuteilung von Aktien bei überzeichneten Emissionen; auch überwachen sie die geordnete Zerstörung von nicht mehr für den Markt bestimmten Wertpapieren.<sup>15</sup> In all diesen Fällen errichtet der Notar entsprechende Urkunden, in denen er die Ordnungsmäßigkeit der entsprechenden Vorgänge exakt beschreibt und bescheinigt.

Weiterhin sind die Notare – in Konkurrenz mit anderen Rechtsberufen – auf den Gebieten der Grundstückskäufe, der Bestellung von Grundstücksbelastungen, dem Erbrecht,<sup>16</sup> der Abfassung von Charter-Verträgen für die Seeschifffahrt<sup>17</sup> sowie der Registrierung, Veräußerung und Belastung von Schiffen<sup>18</sup> tätig.

---

<sup>14</sup> Brooke's Notary 164 ff.

<sup>15</sup> aaO 168 ff.

<sup>16</sup> Brooke's Notary 24 f.

<sup>17</sup> aaO 25.

<sup>18</sup> Dunford 89 ff.

Der englische Notar ist zugleich Commissioner of Oaths und auch insoweit zur Abnahme von Eiden und zur Entgegennahme von Versicherungen an Eides Statt befugt.<sup>19</sup> Schließlich ist der englische Notar befaßt mit:

- a) der Aufnahme fremdrechtlicher und/oder fremdsprachiger Rechtsdokumente<sup>20</sup> in Form einer öffentlichen Urkunde,
- b) der Beglaubigung von Abschriften und Kopien<sup>21</sup>,
- c) der Beglaubigung von Unterschriften<sup>22</sup> von Parteien und Zeugen, vornehmlich auf Vollmachten des internationalen Rechtsverkehrs, häufig unter gleichzeitiger Bescheinigung der Existenz, Rechtsfähigkeit und ordnungsgemäßen Vertretung von Gesellschaften und anderen Vollmachtgebern und unter Bestätigung der Rechtswirksamkeit der Erklärungen nach englischem Recht,
- d) die Bescheinigung über notarielle Wahrnehmungen, auch über die Beobachtung von Unterschriftsleistungen hinaus, insbesondere die Feststellung von rechtsrelevanten Tatsachen und Rechtsverhältnissen wie Erbenstellung, Volljährigkeit, Heiratsfähigkeit<sup>23</sup>, Gesellschafterbeschlüssen<sup>24</sup> u. a.,
- e) der Beglaubigung von Übersetzungen<sup>25</sup>.

---

<sup>19</sup> aaO 147, 168.

<sup>20</sup> Brooke's Notary 397 ff.

<sup>21</sup> Dunford 203.

<sup>22</sup> aaO 167.

<sup>23</sup> aaO 192 f.

<sup>24</sup> aaO 174 ff.

<sup>25</sup> aaO 204; allerdings sind die englischen Notare insoweit weder gesondert vereidigt, noch versichern sie die Richtigkeit der beglaubigten Übersetzung an Eides statt.

## Notariatsverfassung

4. Mit der Abschaffung der örtlich begrenzt tätigen sogenannten District Notaries im Jahre 1990<sup>26</sup> gibt es in England neben den Ecclesiastical Notaries, also kirchlichen Notaren, die exklusiv im kirchlichen Bereich tätig sind, nur noch den General Notary (derzeit rund 950). Die General Notaries sind ganz überwiegend zugleich Solicitor, selten auch Barrister, außerhalb Londons praktisch nie Nur-Notar. Der gegenwärtig allein in London praktizierende sogenannte Scrivener Notary (derzeit rund 25) hat neben dem General Notary keinerlei besondere notariellen Befugnisse; er ist ein General Notary mit in der Regel erweiterter fremdrechtlicher und fremdsprachlicher Ausbildung, der der zusätzlichen gesonderten, jedoch dem Faculty Office untergeordneten Disziplinargewalt der Scriveners` Company untersteht.<sup>27</sup> Er ist in der Regel Nur-Notar, ganz ausnahmsweise zugleich Barrister oder Solicitor, gelegentlich zugleich ausländischer Anwalt.
  
5. Der englische Notar beglaubigt und beurkundet kraft staatlicher Autorität. Seine Ernennungsurkunde erhält der Notar durch das Faculty Office vom Erzbischof von Canterbury, der aufgrund staatlicher Delegation für die Ernennung der Notare, und zwar sowohl der kirchlichen als auch der weltlichen, seit 1533 zuständig ist. Der englische Notar übt somit ein öffentliches Amt aus.<sup>28</sup>

---

<sup>26</sup> District Notary konnte man damals nur werden, wenn man in seinem örtlichen beruflichen Wirkungskreis als „eminent lawyer“ galt, was in der Regel durch Empfehlungsschreiben von rund 20 führenden Geschäftsleuten zu belegen war!

<sup>27</sup> Dunford 14 f.

<sup>28</sup> Der Amtseid des englischen Notars lautet wie folgt: „I do solemnly, sincerely, and truly declare and affirm that I will faithfully exercise the office of a notary public. I will faithfully make contracts or instruments for or between any party or parties requiring the same, and I will not add or diminish anything without the knowledge and consent of such party or parties that may alter the substance of the fact. I will not make or attest any act, contract, or instrument, in which I shall know there is violence or fraud; and in all things I will act uprightly and justly in the business of a notary public, according to the best of my skill and ability.“

6. An der Spitze des Faculty Office steht dessen Master, meist, aber nicht notwendigerweise ein Richter Ihrer Majestät, der aufgrund staatlicher Ermächtigung über die spärlichen gesetzlichen notariatsrechtlichen Regelungen hinaus untergesetzliche Regelungen erläßt („Rules and Regulations“)<sup>29</sup> und über diese den gesamten Notarberuf reguliert, angefangen von der Ausbildung über die Ernennung und die Disziplinalgewalt bis hin zur Amtsenthebung. Die Verwaltungsspitze bildet der Registrar des Faculty Office. In Fragen der Notariatszulassung steht ihm ein achtköpfiges Gremium beratend zur Seite, das sogenannte Qualifications Board, das mit erfahrenen Notaren besetzt ist. Gegen Entscheidungen des Master können Rechtsmittel bei der Chancery Division des High Court of Justice eingelegt werden.
  
7. Das englische Notariat unternimmt seit etwa 20 Jahren verstärkte Anstrengungen, sich dem lateinischen Notariat weitestgehend (wieder) anzunähern. Praktisch alle relevanten Rules and Regulations des Masters des Faculty Office stammen aus den achtziger und neunziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts und haben klare kontinentaleuropäische Vorbilder.<sup>30</sup> Sie befassen sich im wesentlichen mit den Zulassungsvoraussetzungen, den Disziplinarregeln, der laufenden Überwachung der Jungnotare während der ersten zwei Jahre nach der Ernennung, Fragen der Haftpflichtversicherung und der Vertrauensschadendeckung<sup>31</sup>, der Führung von Register und Urkundensammlung, der ordnungsgemäßen Berufsausübung, der eingeschränkten Werbemöglichkeiten der Notare und der Führung notarieller Konten und Anderkonten.

---

<sup>29</sup> Brooke's Notary 519 ff.; dto. 1. Nachtrag 15 ff.; Dunford 229 ff.

<sup>30</sup> aaO 519 ff.; dto. 1. Nachtrag 15 ff.; Dunford 229 ff.

<sup>31</sup> über spezielle Entschädigungsfonds, und zwar entweder der unter den Solicitors' Compensation Fund Rules 1995 errichtete, oder der von der Gesellschaft Notaries Guarantee Ltd. betriebene, die mit der Notaries' Society liiert ist und von ihr überwacht wird.

## Englische notarielle Urkunden

8. Im Gegensatz zu Urkunden des kontinentaleuropäischen Notars genießt die Urkunde des englischen Notars in England selbst nicht den gleichen privilegierten Beweiswert.<sup>32</sup> Englische notarielle Urkunden – wohl aber nach der überwiegenden Rechtsprechung kontinentaleuropäische – sind nach englischem Recht keine öffentlichen Urkunden („Public Documents“), auch wenn sie den Public Documents inzwischen wesensmäßig stark angenähert worden sind.<sup>33</sup> Demgegenüber werden englische notarielle Urkunden außerhalb Englands praktisch weltweit als öffentliche Urkunden anerkannt. Seit mehreren Jahren bemühen sich die englischen Notare um eine entsprechende Gesetzgebung, die ihre Urkunden binnenrechtlich den kontinentaleuropäischen insoweit gleichstellen soll.
9. Englische Notare sind auch nicht befugt, bestimmte sich aus ihren Urkunden ergebende Ansprüche für vollstreckbar zu erklären und im Bedarfsfalle eine Vollstreckungsklausel zu erteilen. Diese Rechtsfigur ist dem Common Law fremd. Andererseits können notarielle Urkunden EU-europäischer Notare inzwischen in England nach dem Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen (EuGVÜ) auch in England vollstreckt werden mit der kuriosen Folge, daß englische Mandanten von ihren eigenen Notaren keine vollstreckbare notarielle Urkunde erlangen können, sich vielmehr zu diesem Zwecke ins EU-europäische Ausland begeben müssen. Auch hier bemühen sich die englischen Notare bereits seit Jahren um entsprechende gesetzliche Änderungen. Es bleibt jedoch festzuhalten, daß trotz fehlenden privilegierten Beweiswertes der englischen notariellen Urkunde und trotz fehlender Befugnis zur Beurkundung von Vollstreckungsklauseln der englische Notar Inhaber eines staatlichen Amtes unter staatlicher Aufsicht ist.
10. Wie seine kontinentaleuropäischen Kollegen, so führt auch der englische Notar eine aussagekräftige Urkundenrolle; daneben hat sich auch eine Urkundensammlung vergleichbarer Qualität durchgesetzt.<sup>34</sup>

---

<sup>32</sup> Dunford 44.

<sup>33</sup> Brooke's Notary 60 ff.; Dunford 44; die Woolf-Reform 1999 des Zivilprozeßrechts hat praktisch dazu geführt, daß nun auch englische notarielle Urkunden unmittelbaren Beweiswert haben, sofern sie von der Gegenseite nicht angegriffen werden: dann wird weiterhin der Notar als Zeuge zu vernehmen sein.

<sup>34</sup> Dunford 29 ff.

11. Wie bereits zu oben 2. und 3. dargestellt, kennt der englische Notar die klassische kontinentaleuropäische Notariatsurkunde mit all ihren Erfordernissen (sogenannter „public (oder authentic) act“ (oder instrument)) sowohl im Rechtsverkehr mit dem Ausland, als auch binnenrechtlich vor allem auf dem Gebiet der Schiffsproteste. Daneben gibt es eine Fülle von notariellen Bescheinigungen (sogenannte „private acts“) über Tatsachen und Rechtsverhältnisse, insbesondere Unterschriftsbeglaubigungen, Identitätsfeststellungen, Vertretungsverhältnisse etc. In all dem ist der englische Notar ein echter „Amtsbruder“ seines kontinentaleuropäischen Kollegen, vielleicht mit Ausnahme der Tatsache, daß der Notar die (zunehmend für geboten erachtete) Belehrung der Beteiligten nicht in die eigentliche Urkunde aufnehmen muß. Stattdessen vermerkt der englische Notar entsprechende Belehrungen häufig in der Urkundenrolle<sup>35</sup> und läßt sich diese mitunter von den Beteiligten gegenzeichnen!<sup>36</sup>

### Ausbildung und Zugang

12. Vor dem Hintergrund seiner internationalen Ausrichtung verwundert es daher nicht, daß die gängige Prüfung in englischer notarieller Praxis von den Examinanden die Kenntnis der Legalisationsvoraussetzungen für rund 200 (!) Länder dieser Erde verlangt, darüber hinaus für eben diese Länder deren Formerfordernisse (bis hin zu den einzelnen Staaten Australiens, der USA und Kanadas!) und für eine Reihe „gängiger“ Jurisdiktionen auch die wichtigsten materiellen Grundsätze in den vorgenannten Rechtsgebieten.<sup>37</sup> In guter englischer Tradition werden Prüfungen grundsätzlich – außer Papier und Stift – ohne jegliche Hilfsmittel und unter der Aufsicht eines „Invigilator“ abgehalten. Der Examinand muß in der Lage sein, die wichtigsten notariellen Urkunden aus dem Gedächtnis zu entwerfen und niederzuschreiben. Zusätzliche Prüfungsvoraussetzungen bei den Scrivener Notaries sind Sprachkenntnisse in zwei selbst gewählten Sprachen sowie Rechtskenntnisse in einer weiteren Jurisdiktion.

---

<sup>35</sup> Dunford 21 f.

<sup>36</sup> aaO 31.

<sup>37</sup> Brooke's Notary 595 ff.

13. Die Internationalität und Weltoffenheit des englischen Notariats haben dazu geführt, daß durch Änderungen in den Jahren 1994 und 1999<sup>38</sup> nunmehr EU-europäische Juristen, die in ihren Heimatländern zugelassene Notare sind oder dort die Ernennungsvoraussetzungen erfüllen, auch in England unter Verzicht auf das Staatsangehörigkeitserfordernis unter freier Ortswahl zu englischen Notaren ernannt werden können, sofern sie die erforderlichen Sprach- und Rechtskenntnisse nachweisen.<sup>39</sup> Dieser Nachweis erfolgt im Wege eines Eignungstestes, dessen Umfang vom sogenannten Qualifications Board des Faculty Office entschieden wird. Soweit mir bekannt<sup>40</sup>, haben von der Antragsmöglichkeit dieser Bestimmung bisher nur zwei schottische Solicitor und ein deutscher Anwaltsnotar Gebrauch gemacht, ohne daß es bisher zu einer Ernennung gekommen ist.
14. Die Ausbildung der englischen Notare hat inzwischen ein hohes akademisches Niveau erreicht. Im einzelnen handelt es sich um folgende Fachgebiete:<sup>41</sup>
- a) Öffentliches und Verfassungsrecht,
  - b) Sachenrecht,
  - c) Vertragsrecht,
  - d) Recht der Europäischen Union,
  - e) Römisches Recht sowie Grundsätze des Bürgerlichen Rechts der Jurisdiktionen, die römisches Recht rezipiert haben,
  - f) Billigkeitsrecht und Trusts,
  - g) Internationales Privatrecht,
  - h) Grundstücksverkehrsrecht,
  - i) Wirtschaftsrecht,

---

<sup>38</sup> Access to Justice Act 1999.

<sup>39</sup> Notaries (Qualifications) Rules 1998, Ziffer 9 „European Economic Area Notaries“.

<sup>40</sup> Stand Juli 2000.

<sup>41</sup> Dunford 14 f.

- j) Nachlaßrecht,
- k) Recht der notariellen Praxis einschließlich Schifffahrts- und Wechselrecht.

Wer als englischer Barrister oder Solicitor sich um ein Notaramt bemüht, muß in der Regel in mindestens drei dieser Fächer erneut Prüfungen ablegen, in jedem Falle im Recht der notariellen Praxis sowie meist auch im IPR sowie im EU-Recht. Dies bedeutet: Der englische Notar, in der Regel ein solicitor-notary (Anwaltsnotar), ist nach den jüngeren Ausbildungs- und Zulassungsregeln auf der Höhe des in England verlangten notariellen Rechts.

### Berufsausübung

15. Innerhalb der berufsrechtlichen Regelungen für den englischen Notar sind folgende Punkte hervorzuheben:
- a) Der Notar ist grundsätzlich verpflichtet, Aufträge anzunehmen und durchzuführen.<sup>42</sup>
  - b) Der Notar hat dafür zu sorgen, daß er für das Rechtspublikum erreichbar ist; gegebenenfalls hat er selbst für eine geeignete Vertretung durch einen Notarkollegen zu sorgen.<sup>43</sup>
  - c) Der Notar haftet für fehlerhafte Amtsausübung nach den Allgemeinen Grundsätzen des Vertragsrechts und der unerlaubten Handlung.<sup>44</sup>
  - d) Der englische Notar hat notarielle Tätigkeiten dann abzulehnen, wenn Interessenkonflikte erkennbar sind.<sup>45</sup>
  - e) Sofern erforderlich, hat der Notar die Dienste von Übersetzern und Dolmetschern in Anspruch zu nehmen, im erforderlichen Umfange auch Rechtsgelehrte fremder Jurisdiktionen.<sup>46</sup>

---

<sup>42</sup> Dunford 21.

<sup>43</sup> aaO 20 f.

<sup>44</sup> aaO 24 f.

<sup>45</sup> aaO 21.

<sup>46</sup> aaO 22, 34 ff.



- f) Der Notar ist verpflichtet, Honorare in angemessener Höhe zu verlangen. Grundsätzlich rechnet der englische Notar nach Stunden ab, wobei der derzeit von der Notaries` Society empfohlene mittlere Stundensatz bei £ 135,00<sup>47</sup> liegt. Dem englischen Notar ist es untersagt, seine Gebühren mit anderen zu teilen, mit Ausnahme mit einem anderen Notar oder mit einem Solicitor, mit dem er in seiner Eigenschaft als Solicitor in Partnerschaft verbunden ist.<sup>48</sup>
- g) Soweit der Notar mit Solicitor-Kollegen zur beruflichen Zusammenarbeit verbunden ist, hat er dafür zu sorgen, daß seine Unabhängigkeit als Notar nicht eingeschränkt ist.<sup>49</sup>
- h) Der Notar ist verpflichtet, notarielle Eigen- und Anderkonten zu trennen und über alle Geldbewegungen sorgfältig Buch zu führen.<sup>50</sup>
- i) Dem englischen Notar ist es untersagt, für seine Tätigkeit anders zu werben als durch sachliche Darstellung seiner notariellen Tätigkeiten.
- j) Der Notar hat eine berufliche Haftpflichtversicherung zu unterhalten und Beiträge zu einem Entschädigungsfond der Notaries` Society zu leisten. Bei fehlender Zahlung bzw. fehlendem Nachweis kann das Faculty Office ihm das jährlich erneuerungsbedürftige Praktizierungszertifikat versagen.<sup>51</sup>
- k) Sofern der Notar andere Berufe ausübt – dies können durchaus auch nicht-juristische Berufe sein, was aber praktisch kaum vorkommen dürfte –, dürfen deren Regelungen, die grundsätzlich einzuhalten sind, nicht mit den notariellen Berufsregeln in Konflikt stehen.<sup>52</sup>
- l) Neben Urkundenrolle und Urkundensammlung verfügt der englische Notar über ein eigenes Siegel. Die Regeln betreffend den Einsatz von Urkundspapier, Tinte, das Binden und Siegeln von Urkunden entsprechen weitgehend den Vorstellungen des lateinischen Notariats.<sup>53</sup>

---

<sup>47</sup> zuzüglich Mehrwertsteuer (VAT) von derzeit 17,5 %.

<sup>48</sup> Dunford 22 f.

<sup>49</sup> aaO 24.

<sup>50</sup> aaO 24.

<sup>51</sup> aaO 24 f.

<sup>52</sup> aaO 25.

<sup>53</sup> Dunford 27 f.

- m) Urkundenrolle, Urkundensammlung, Siegel und notarielle Nebenakten sind unter Verschuß zu halten; sie unterliegen der alleinigen Verantwortung und Kontrolle des Notars.<sup>54</sup>
- n) Aus seiner Stellung als Inhaber eines öffentlichen Amtes ergibt sich ein Spannungsfeld zwischen öffentlichen Pflichten einerseits und der Verpflichtung zur Geheimhaltung und Vertraulichkeit gegenüber den Klienten andererseits. Auch wenn das geschriebene Recht den Notaren nicht den gleichen Vertraulichkeitsschutz gewährt wie den englischen Solicitors und Barristers, so wird der Notar die entsprechenden Grundsätze entsprechend beherzigen, sofern er nicht aufgrund gerichtlichen Urteils oder aufgrund gesetzlichen Regelungen zur Informationserteilung verpflichtet ist.<sup>55</sup>
16. Wie bereits von Mann und Stauch<sup>56</sup> überzeugend dargestellt und von der überwiegenden Rechtsprechung und Literatur anerkannt, ist die Urkunde eines englischen Notars der seines deutschen Kollegen jedenfalls bei Beurkundungen und Beglaubigungen bezüglich in Deutschland registrierter Gesellschaften sowie bei schuldrechtlichen Kaufverträgen über deutsche Grundstücke gleichwertig, da der englische Notar nach Vorbildung und Stellung im Rechtsleben einem deutschen Notar gleichsteht. Eine fehlende Belehrung nach deutschem notariellen Vorbild läßt diese Einschätzung unverändert bestehen.<sup>57</sup>

Gelegentlich wird auch vertreten, daß Verschmelzungs- und Spaltungsbeschlüsse (nicht dagegen Verschmelzungsverträge bzw. Spaltungs- und Übertragungsverträge) nur vor einem deutschen Notar beurkundet werden können; dem ist A. Reuter mit überzeugenden Argumenten entgegengetreten.<sup>58</sup>

---

<sup>54</sup> aaO 28.

<sup>55</sup> aaO 21 f.

<sup>56</sup> siehe A. Mann „Die Urkunde ausländischer, insbesondere englischer Notare und der deutsche Rechtsverkehr“ in NJW 1995, 1177 ff. sowie I. Stauch in „Die Geltung ausländischer notarieller Urkunden in der Bundesrepublik Deutschland“, 1983, S. 127 ff.

<sup>57</sup> vgl. statt vieler: Münchener Kommentar, Art. 11, EGBGB, Rdn. 47 ff.

<sup>58</sup> BB 1998, 116 ff.

Für die derzeit von der Rechtsprechung noch vertretene Auffassung, die Auflassung deutscher Grundstücke (und wohl auch die Bestellung von Grunddienstbarkeiten) sei nur vor deutschen Notaren möglich, gibt es keine sachlich rechtfertigenden Gründe.<sup>59</sup> Es ist nur noch eine Frage der Zeit, bis diese Auffassung angesichts der Schwäche ihrer Argumente und unter dem Druck Europas<sup>60</sup> zu revidieren sein wird.

---

<sup>59</sup> vgl. statt vieler: Münchener Kommentar, Art. 11, EGBGB, Rdn. 47 ff., Rdn. 45.

<sup>60</sup> die EU-Kommission prüft derzeit intensiv, ob das weitverbreitete nationalstaatliche Staatsangehörigkeitserfordernis aufrechterhalten werden kann.

## V. Perspektiven

Wie oben ausgeführt, ist das englische Notariat trotz derzeit geringer Unterstützung durch den englischen Gesetzgeber auf dem besten Wege, als Mitglied der Familie der lateinischen Notariate sich stärker auf seine gemeinsamen Wurzeln zu besinnen und seinen Binnenmarkt schrittweise zurückzuerobern. Dies wird auch dadurch unterstrichen, daß die Scriveners` Company als „Flagschiff“ des englischen Notariats vor wenigen Jahren in die „Internationale Union des Lateinischen Notariats“ aufgenommen worden ist. Das englische Notariat hat seinen Überlebenswillen und seine Anpassungsfähigkeit historisch mehrfach überzeugend unter Beweis gestellt, vor allem Ende des 18. Jahrhunderts nach dem Verlust der Vormachtstellung auf dem Markt des Londoner Grundstücksverkehrs, und zuletzt in den letzten 20 Jahren des vergangenen Jahrhunderts unter dem Einfluß des verstärkten europäischen Rechtsverkehrs mit seiner inneren Reformierung und verstärkten Ausrichtung am kontinentaleuropäischen Notariat lateinischer Prägung. Ich habe keinen ernsthaften Zweifel daran, daß das englische Notariat seinen Platz in der Familie des europäischen Notariats zurecht innehält, und daß es unseren englischen Kollegen in nicht allzu ferner Zukunft gelingen wird, den englischen Gesetzgeber zu überzeugen, englische notarielle Urkunden als uneingeschränkt öffentliche Urkunden mit privilegierten Beweiswert anzuerkennen und den Notaren zu gestatten, Vollstreckbarkeitserklärungen zu beurkunden und Vollstreckungsklauseln zu erteilen. Unabhängig davon wird das englische Notariat sein internationales Flair behalten und weiterentwickeln.

Stand: 28. Juni 2001